

90P - BESONDERE VEREINBARUNG ZUR EIGENHEIMVERSICHERUNG

Swimmingpool

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen (Feuer, Sturm, Leitungswasser) gilt das Schwimmbecken am Grundstück (mindestens zu 2/3 eingegraben) gegen die beantragten und versicherten Gefahren gemäß den Allgemeinen Bedingungen (Feuer, Sturm, Leitungswasser) mitversichert.

Nicht versichert gilt: die Swimmingpooltechnik sowie Poolabdeckungen jeder Art.

Architekten- und Planungskosten

Versichert sind Architekten- und Ingenieurgebühren sowie Planungs- und Konstruktionskosten nach einem ersatzpflichtigen Schadensereignis bis **20 %** der Gesamtversicherungssumme auf „Erstes Risiko“.

Diese Kosten werden für die Wiederherstellung an gleicher Stelle und in gleicher Ausführung ersetzt, soweit sie für den Wiederaufbau und/oder die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung notwendig sind und tatsächlich entstehen.

Die Auszahlung der Architekten- und Ingenieurgebühren sowie Planungs- und Konstruktionskosten kommt jedoch erst ab einer Schadenshöhe von EUR 10.000,-- zur Anwendung.

Hotelkosten

In Abänderung der Klauseln 16P, 18P und 20P gelten Hotelkosten bzw. Kosten für eine Ersatzwohnung bis **EUR 3.000,--** pro Monat, maximiert mit **EUR 15.000,--** für maximal zwölf Monate auf „Erstes Risiko“ versichert.

Diese Obergrenze beträgt bei gleichzeitigem Bestehen eines DONAU-Eigenheimproduktes **insgesamt EUR 15.000,--**.

Verpuffungsschäden

In Abänderung der Klausel 16P gelten Schäden durch Verpuffung bis **EUR 12.000,--** mitversichert.

Blitzschlagschäden an Bäumen

In Erweiterung der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB, Bed. Nr. 966) Artikel 1, Punkt 3 gelten auch Schäden am Gebäude mitversichert, wenn ein Blitz in einen Baum einschlägt und dieser dann auf eines der versicherten Gebäude fällt.

Schneerutschschäden

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (ASTB, Bed. Nr. 968) gelten Schneerutschschäden an Gebäudebestandteilen bis **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Leitungswasserversicherung

In Abänderung der Klausel 20P gelten die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre auch für die Rohre am Grundstück mitversichert.

Austreten von Wasser aus Aquarien, Zimmerbrunnen und Wasserbetten

In Abänderung der Klausel 20P gelten Schäden durch austretendes Wasser aus Aquarien, Zimmerbrunnen sowie aus Wasserbetten bis **EUR 7.500,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Wasserverlust

In Abänderung der Klausel 20P gelten Kosten durch Wassermehrverbrauch bis **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Kosten der Rohrreinigung

Die unbedingt notwendigen Kosten der Rohrreinigung der Ableitungsrohre nach einem versicherten Ereignis gelten max. ein Mal pro Jahr bis **EUR 3.500,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.